

# Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



## Die Zulassung zum Studium

Unabhängig davon, ob du aus dem EU/EWR-Land oder aus einem Drittland kommst, musst du dich fürs Studium online anmelden. Bei der Online-Anmeldung musst du neben den persönlichen Daten auch die erforderlichen Dokumente hochladen. Die Online-Anmeldung findest du unter: [www.uibk.ac.at/studium/](http://www.uibk.ac.at/studium/)

## Anmeldefristen für die Onlinebewerbung

### Wintersemester 2025/2026:

Allgemeine Zulassungsfrist: 7. Juli 2025 bis 5. September 2025

Nachfrist: 6. September 2025 bis 31. Oktober 2025 **Sommersemester**

### 2026:

• Allgemeine Zulassungsfrist: 7. Januar 2026 bis 5. Februar 2026

• Nachfrist: 6. Februar 2026 bis 31. März 2026

Eine Besonderheit bei der Bewerbung der Studienwerber\_innen aus Drittstaaten ist der Nachweis der besonderen Universitätsreife „Studienplatznachweis“:

Du musst nachweisen, dass du das gewünschte Studium auch in dem Land, wo du dein Reifezeugnis bzw. deinen Studienabschluss gemacht hast, studieren darfst.

Anders gesagt: Du brauchst eine Bestätigung, alle Voraussetzungen (Durchschnittsnote, Eintrittsprüfung) zu erfüllen, um das gleiche Studium im Ausstellungsland deines Reifezeugnisses bzw. Studienabschlusses studieren zu dürfen.

Diese Bestätigung kannst du bei einer staatlich anerkannten Universität im Ausstellungsland deines Reifezeugnisses bzw. deines Studienabschlusses erhalten. Allerdings nicht alle Studienbewerber/innen aus Drittstaaten müssen diesen Nachweis „Universitätsreife“ erbringen.

Für detaillierte Informationen bezüglich der Ausnahmen und erforderlichen Dokumente wende dich an unser Referat oder direkt an die Studienabteilung.

## Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten

Zeugnisse aus EU-/EWR-Ländern und folgenden Ländern bedürfen keiner Beglaubigung, wenn sie im Original (mit Amtssiegel oder Amtsstempel versehen) eingereicht werden: Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Schweiz und Serbien. Dokumente aus allen anderen Staaten müssen entweder durch die Apostille beglaubigt werden oder sie benötigen eine Doppelbeglaubigung (Beglaubigung durch eine Inlandsbehörde und durch eine österreichische Auslandsbehörde).

Nicht-deutschsprachige Dokumente müssen von einer gerichtlich beideten Übersetzerin/einem gerichtlich beideten Übersetzer ins Deutsche oder Englische übersetzt werden.



## Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



### Antrag und Zulassung zum Studium (A2 und B2 Deutschnachweis)

(1) Bereits bei der Antragstellung müssen Studienbewerber\_innen die Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 nachweisen können. Diese Regelung gilt für alle Bachelor- und Diplomstudien sowie für die meisten Master-/Doktorats-/PhD-Studien mit Deutsch als Unterrichtssprache.

(2) Für die Zulassung zu ordentlichen Studien ist die bestandene Deutschsprachprüfung auf dem Niveau B2 erforderlich. Englisch (B2-Niveau) ist die Unterrichtssprache lediglich bei einigen Master-, Doktorats- und PhD-Studiengängen.  
Master: Applied Economics, Anglistik und Amerikanistik, Atmosphärenwissenschaften, Banking and Finance, Informatik, Mathematik, Organization Studies, Physik, Strategisches Management, Umweltmeteorologie und Wirtschaftsinformatik.  
Doktorat/PhD: Atmosphärenwissenschaften, Technische Wissenschaften, Informatik, PhD Program Economics, PhD Program Management.

Drittstaatsangehörige (Nicht-EU/EWR-Bürger/innen), die ein Visum benötigen und welche die deutsche Sprache lediglich auf Niveau A2 oder B1 nachweisen können, müssen den sogenannten „Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung – Deutsch“ besuchen.

In den meisten Fällen ist das die einzige Möglichkeit, den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung – Student“ zu begründen oder diesen zu verlängern.

Bis zur Absolvierung des Vorstudienlehrganges werden Studienbewerber\_innen als außerordentliche Studierende zugelassen = sie dürfen noch keine Prüfungen aus dem Studium ablegen.

EU/EWR-Bürger\_innen, die über Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder B1 verfügen, werden als außerordentliche Studierende zugelassen. Innerhalb von maximal 3 Semestern muss man das B2-Zertifikat in Deutsch in der Studienabteilung einreichen.

*Unsere Empfehlung: Kurse am Sprachzentrum der Universität Innsbruck oder bei einem der anderen Deutschkursanbieter in Innsbruck.*

Studienbewerber\_innen, die Deutschkenntnisse auf Niveau B2 (oder höher) nachweisen können und alle anderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden zum ordentlichen Studium zugelassen.

*Ausnahme: Fürs Masterstudium Translationswissenschaften wird das C1-Niveau in Deutsch vorausgesetzt!*



## Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



Welche Zertifikate als Nachweis der deutschen bzw. englischen Sprache gelten findest du auf der Universitätsseite: [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)

Für das „Ansuchen um Unterstützung für den Deutschkurs“ am Sprachzentrum der Universität Innsbruck wende dich an das Sozialreferat, an das Referat für ausländische Studierende.

### **Aufenthaltsbewilligung „Student“ (Erstantrag)**

Um als Nicht-EWR-Staatsbürger\_in (Drittstaatsangehörige\_r) den Aufenthaltstitel „Student“ in Österreich zu erhalten, muss bei der zuständigen Vertretungsbehörde in Österreich der sogenannte Erstantrag persönlich gestellt werden. Das Antragsformular findest du im Büro für Aufenthaltsangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18 oder im Internet unter: [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

Die zuständigen Beamt\_innen empfehlen mündlich, die verkürzte Version des Formulars vorab abzuholen. Welche Unterlagen dem Erstantrag beigelegt werden müssen, findest du unter: [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

Gesicherter Lebensunterhalt: als gesichert gilt der Lebensunterhalt im Jahr 2025 für Personen unter 24 Jahren monatlich mindestens 703,58 € und bei Personen ab 24 Jahren monatlich mindestens 1.273,99 €. Für weitere Möglichkeiten zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts wende dich an unser Referat für ausländische Studierende.

*Unsere Empfehlung: Die Antragstellung ist grundsätzlich an keine Fristen gebunden, jedenfalls raten wir, den Erstantrag direkt nach der Inskription einzureichen.*

Die Aufenthaltsbewilligung „Student“ wird an Drittstaatsangehörige immer für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Ausnahme: Teilnehmer\_innen an Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Falle einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen. Die Antragsstellung kostet insgesamt 160,00 €.

### **Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Student“**

Der Verlängerungsantrag ist unbedingt vor dem Ablauf des Aufenthaltstitels zu stellen, spätestens aber 1 Monat vor Ablauf. Was andere Unterlagen anbelangt, ist der Studienerfolgsnachweis von sehr großer Bedeutung: nachzuweisen sind jedenfalls mindestens 16 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 30. September des vergangenen Studienjahres.

Wenn diese Anzahl an ECTS-Punkten bzw. Semesterwochenstunden nicht erreicht wurde (z.B. aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft), kommt es

## Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



höchstwahrscheinlich nicht zu einer Verlängerung, da in Bezug auf den vorgegebenen Studienerfolg grundsätzlich kaum Ausnahmen gemacht werden.

*Unsere Empfehlung: Im Falle, dass du dich mal in dieser Situation befinden solltest, sollst du um die rechtliche Hilfe bei der NGO „Helping Hands“ ansuchen.*

[www.helpinghands.at](http://www.helpinghands.at)

### **Arbeit für EU und nicht-EU Studierende + AK-Stipendium**

Bürger\_innen aus den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und benötigen keine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung zur Arbeitsaufnahme. Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich bis zu maximal 20 Wochenstunden arbeiten, jedoch unter Erfüllung einiger Voraussetzungen. Wenn du mehr als 20 Wochenstunden arbeiten möchtest, so sind hier einige Punkte zu beachten. Gerne kannst du dich mit deinen Fragen an uns wenden.

Dein 1. Schritt besteht darin eine\_n Arbeitgeber\_in zu finden, die\_der dich einstellen möchte.

Der 2. Schritt: der\_die zukünftige\_r Arbeitgeber\_in muss vorab beim AMS den Antrag auf die Beschäftigungsbewilligung stellen.

Erst nach der Genehmigung der Beschäftigungsbewilligung darfst du zu arbeiten beginnen. Bei Jobs bis zu maximal 20 Wochenstunden werden die Anträge in der Regel genehmigt. Erforderliche Unterlagen findest du unter:

[www.ams.at](http://www.ams.at)

### **Meldepflicht beim Stadtmagistrat**

Sobald du in Österreich eine Unterkunft mietest, bist du verpflichtet, dich bei der zuständigen Meldebehörde zu melden. Eine Meldung ist in folgenden Fällen notwendig: erstmaliger Bezug einer Unterkunft in Österreich, Umzug innerhalb Österreichs, Gründung eines weiteren Wohnsitzes oder eines Nebenwohnsitzes.

Die Meldung muss innerhalb von 3 Tagen nach dem Bezug der Unterkunft erfolgen. Falls du der Meldepflicht nicht nachkommst, besonders bei der An- und Abmeldung, kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Meldung ist bei der zuständigen Meldebehörde in Österreich zu machen. Zuständige Behörde in Innsbruck ist das Stadtmagistrat (Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck).



# Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



## Versicherung für ausländische Studierende (nicht-EU/EU)

Drittstaatsangehörige: Drittstaatsangehörige erhalten nur dann einen Aufenthaltstitel, wenn zusätzlich der Nachweis über eine „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ erbracht wird. Reisekrankenversicherungen sind nur als Überbrückung bis zum Abschluss der oben genannten Krankenversicherung ausreichend. Ordentliche Studierende an allen Universitäten sowie außerordentliche Studierende in Vorstudienlehrgängen können sich bei der Gebietskrankenkasse selbst versichern - „Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende“. Besondere Regelungen gelten für Student/innen aus Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei. Mit diesen Ländern hat Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

## Krankenversicherung für EU/EWR-Bürger\_innen in Österreich

Als EU/EWR-Bürger\_in kannst du während deines Studiums in Österreich grundsätzlich bei deiner heimischen Krankenversicherung bleiben. Dafür benötigst du eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC), die du bei deiner Krankenkasse erhältst.

### Wichtige Hinweise zur EHIC:

- Die EHIC deckt nur medizinisch notwendige Behandlungen während eines vorübergehenden Aufenthalts ab.
- Routineuntersuchungen und geplante Behandlungen (z. B. Zahnarzt, Gynäkologe) werden in der Regel nicht übernommen.
- Viele medizinische Leistungen, die nicht als akute Notfälle gelten, müssen von Studierenden selbst bezahlt werden.

Falls du bei deinen Eltern mitversichert bist, bleibt diese Mitversicherung unter bestimmten Bedingungen auch während deines Auslandsstudiums bestehen. Es ist jedoch ratsam, dies bei deiner heimischen Versicherung genau zu überprüfen.

## Selbstversicherung für Studierende bei der ÖGK

Falls du keine EHIC besitzt oder nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung deines Heimatlandes versichert bist, kannst du dich in Österreich bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) selbst versichern.

- Kosten: 73,48 € pro Monat (Stand 2025)
- Diese Versicherung bietet einen erweiterten Leistungsanspruch, der über die EHIC hinausgeht und auch Routineuntersuchungen sowie geplante Behandlungen abdeckt.
- Studierende bis 27 Jahre können sich unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mit erhöhtem Anspruch versichern lassen.

Alle Voraussetzungen und Details findest du hier: <https://www.gesundheitskasse.at>



## Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



### Krankenversicherung bei Erwerbstätigkeit in Österreich

- Verdienst du über die Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2025: 551,10 € pro Monat), bist du automatisch über deinen Arbeitgeber kranken- und unfallversichert.
- Liegt dein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, bist du nur unfallversichert, aber nicht krankenversichert.

*Bei weiteren Fragen zum Thema Versicherung melde dich beim ÖH-Sozialreferat.*

### Arbeitnehmer\_innenveranlagung für arbeitende Studierende

Hast du neben deinem Studium in Österreich gearbeitet, und weniger als 12.096,00 € netto pro Jahr verdient, so kannst du eine Steuergutschrift vom Finanzamt bekommen. Schon ab 12.096,00 € netto pro Jahr hast du die Pflicht, Steuern zu zahlen. Hast du mehr als 12.096,00 € netto pro Jahr verdient, so kannst du zusätzlich sog. Werbungskosten „Bildungsaufwendungen“ von deinem Jahreseinkommen abziehen, um weniger Steuern zu zahlen: bis 12.096,00 € netto pro Jahr sind steuerbefreit.

Werbungskosten: diese Werbungskosten wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie jährlich insgesamt mehr als 132€ betragen. Beispiele für Werbungskosten „Bildungsaufwendungen“, die abgezogen werden können: Studiengebühren, Fahrtkosten, Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, Kosten für Computer und Software usw.

*Wichtig - Rechnungen und Belege sind aufzubewahren!*

*Für weitere Fragen wende dich an unsere ÖH-Rechtsberatung, an unser Referat, an die Arbeiterkammer oder direkt an das Finanzamt.*

### Referate an der ÖH-Innsbruck und wichtige Anlaufstellen

Das Referat für ausländische Studierende wird auch durch mehrere Referate der ÖH Innsbruck mit der jeweiligen Expertise unterstützt. Unsere Referate befinden sich in der Josef-Hirn-Straße 7 im 2. Stock. Zusätzliche Beratungseinheiten:

Referat für Studien- und MaturantInnenberatung/ Sozialreferat/ Referat für Internationales und ESN-Team/ Referat für PlagiatsCheck/ Referat für Heime und Wohnen/ Referat für Frauen, Gleichbehandlung und Queer/ Referat für Studieren mit Beeinträchtigung(en)/ Referat für Verbund LehrerInnenbildung West/ Rechtsberatung/ Referat für Sport und Gesundheit/ Referat für Umwelt und Nachhaltigkeit.

*Bei den jeweiligen Referaten stehen die Beratungszeiten und Kontaktdaten auf unserer Homepage: [www.oehweb.at/referate](http://www.oehweb.at/referate)*



## Referat für Ausländische Studierende

Checkliste - (Stand Feb. 2025)



### Referat für ausländische Studierende

Josef-Hirn-Straße 7 / 2. Stock

6020 Innsbruck

Tel.: +43(0)512 50735560

[Auslaenderreferat-oeh@uibk.ac.at](mailto:Auslaenderreferat-oeh@uibk.ac.at)

Sprachzentrum an der Universität Innsbruck (ISI):

Innrain 52f, Bruno-Sander-Haus, 1. Stock

-Studienabteilung: Innrain 52d, Erdgeschoß,

Tel.: +43 (0)512 507-32602 oder 32623

-Österreichische Gesundheitskasse: Klara-Pölt-Weg 2

-Arbeiterkammer Tirol: Maximilianstraße 7

-AMS Tirol Landesgeschäftsstelle, Ausländerfachzentrum (AFZ),

Amraser Straße 8

